



Rat der
Europäischen Union

081020/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/10/15

Brüssel, den 21. Oktober 2015
(OR. en)

13262/15

REGIO 83
ECOFIN 790
FIN 706
FC 68
SOC 605
EMPL 397

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Oktober 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 502 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DEN RAT
Solidaritätsfonds der Europäischen Union - Jahresbericht 2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 502 final.

Anl.: COM(2015) 502 final

13262/15

kr

DGG 2B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2015
COM(2015) 502 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Solidaritätsfonds der Europäischen Union - Jahresbericht 2014

DE

DE

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u>Einleitung</u>	3
<u>2.</u>	<u>Neue Anträge im Jahr 2014</u>	4
<u>3.</u>	<u>Finanzierung</u>	9
<u>4.</u>	<u>Überwachung</u>	10
<u>5.</u>	<u>Abschlüsse</u>	11
<u>6.</u>	<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union</u>	12

1. EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹ (im Folgenden „Verordnung“) ist dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht über die Tätigkeit des Fonds im Vorjahr vorzulegen. Im vorliegenden Bericht werden die Tätigkeiten des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) im Jahr 2014 dargelegt, d. h. die Bearbeitung neuer Anträge sowie die Bewertung der Durchführungsberichte als Vorbereitung auf den Abschluss. Außerdem befasst der Bericht sich mit der Verordnung zur Änderung der EUSF-Verordnung², die im Juni 2014 erlassen wurde.

Im Jahr 2014 gingen bei der Kommission **13 neue Anträge** auf Unterstützung aus dem EUSF ein und somit mehr als im Durchschnitt. Diese Anträge betrafen im Einzelnen die Sturzfluten auf Sardinien/Italien, den Wirbelsturm „Bejisa“/Frankreich, das Erdbeben auf der Insel Kefalonia/Griechenland, den Eisregen in Slowenien, den Eisregen und die Flutkatastrophe sowie die Überschwemmungen im Frühjahr in Kroatien, das extreme Winterwetter in Rumänien, die Überschwemmungen in Serbien, die Überschwemmungen im Frühjahr und Sommer in Rumänien, die Überschwemmungen im Frühjahr und Sommer in Bulgarien sowie die Überschwemmungen im Herbst in Italien.

Die Kommission bewilligte sieben dieser Anträge, zwei Anträge wurden abgelehnt, und für vier Anträge konnte die Bewertung erst 2015 abgeschlossen werden³.

Was den finanziellen Aspekt betrifft, so bewilligte die Kommission im Laufe des Jahres 2014 Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von insgesamt 126,725 Mio. EUR. Näheres hierzu ist Kapitel 3 (Finanzierung) zu entnehmen.

Insgesamt konnten 400,806 Mio. EUR ausgezahlt werden, nämlich für die Überschwemmungen in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik im Jahr 2013, die Dürre und Brandkatastrophe in Rumänien sowie die Überschwemmungen in Kroatien im Jahr 2012.

Die Anhänge 1 bis 4 enthalten die für 2014 geltenden Schwellenwerte für die Inanspruchnahme des Fonds, eine Zusammenfassung der eingereichten Anträge und eine vollständige Liste der seit 2002 bearbeiteten Anträge.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

³ Auf diese Anträge, die im Frühjahr 2015 bewilligt wurden, wird der Jahresbericht 2015 näher eingehen.

2. NEUE ANTRÄGE IM JAHR 2014

Im Jahr 2014 gingen bei der Kommission 13 neue Anträge ein. Sechs Anträge, die vor dem Inkrafttreten der überarbeiteten EUSF-Verordnung im Juni 2014 gestellt worden waren, wurden im Rahmen der ursprünglichen EUSF-Verordnung bewertet. Nach Juni 2014 gestellte Anträge wurden nach der überarbeiteten EUSF-Verordnung bewertet. Die wichtigsten Informationen zu diesen neuen Anträgen sind nachstehend zusammengefasst.

Vor Juni 2014 gestellte Anträge (ursprüngliche EUSF-Verordnung):

ITALIEN – Überschwemmungen auf Sardinien

Am 18. und 19. November 2013 gingen extreme Regenfälle in weiten Teilen Sardiniens nieder. Durch die großen Niederschlagsmengen innerhalb kurzer Zeit traten zahlreiche Flüsse über die Ufer und verursachten Überschwemmungen und Erdrutsche. Es entstanden schwere Schäden an Wohnhäusern, bei Unternehmen und in der Landwirtschaft. Außerdem wurden größere Verkehrsachsen sowie lokale Verkehrsverbindungen und wichtige öffentliche Infrastrukturstrecken unterbrochen. Italien meldete 16 Tote, über 1700 Obdachlose und eine vermisste Person. Der Katastrophenmanagementdienst Copernicus wurde aktiviert.

Am 24. Januar 2014 ging bei der Kommission ein Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF ein, also binnen der 10-Wochen-Frist. Schätzungen der italienischen Behörden zufolge belief sich der direkte Gesamtschaden auf 652,419 Mio. EUR. Dieser Betrag entsprach 17,4 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größerem Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Italiens auf 3,752 Mrd. EUR belief (d. h. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2002). Italien übermittelte eine detaillierte Aufstellung der Schäden, aus der hervorging, dass diese an der Straßen- und Transportinfrastruktur mit 156,522 Mio. EUR, den Wasser- bzw. Wasserversorgungsnetzen mit 224,621 Mio. EUR und öffentlichen Gebäuden mit 40,567 Mio. EUR anteilmäßig am höchsten waren. Die Privatschäden beliefen sich auf insgesamt 38,328 Mio. EUR.

Da der Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für Katastrophen größerem Ausmaßes lag, galt die Katastrophe nicht als „Naturkatastrophe größerem Ausmaßes“; sie wurde jedoch als außergewöhnliche regionale Katastrophe anerkannt, und der Antrag wurde am 27. August 2014 von der Kommission angenommen. Da die langwierigen Verhandlungen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament über den entsprechenden Berichtigungshaushalt erst am 17. Dezember 2014 abgeschlossen wurden, war es erforderlich, die Haushaltssmittel in Höhe von 16 310 467 EUR auf 2015 zu übertragen (vgl. Kapitel 3). Der EUSF-Finanzbeitrag wurde am 7. April 2015 ausgezahlt.

FRANKREICH – Wirbelsturm „Bejisa“ (Réunion)

Anfang Januar 2014 traf der tropische Wirbelsturm „Bejisa“ auf die Insel Réunion und verursachte Schäden an wichtigen Teilen der Infrastruktur sowie in verschiedenen Wirtschaftszweigen.

Frankreich stellte am 11. März 2014 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF, also binnen der Frist von zehn Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 2. Januar 2014 festgestellt worden waren.

Die französischen Behörden veranschlagten den Direktschaden mit insgesamt 114,800 Mio. EUR. Dieser Betrag entsprach 3,1 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Frankreichs auf 3,752 Mrd. EUR belief (d. h. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2002). Die anteilmäßig größten Schäden betrafen die Landwirtschaft mit 49 Mio. EUR, die privaten Haushalte mit 35 Mio. EUR und öffentliche Einrichtungen mit 19 Mio. EUR. Da der direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag, wurde der Antrag auf der Grundlage der Kriterien für außergewöhnliche regionale Katastrophen gemäß der Verordnung geprüft, in der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des EUSF „unter außergewöhnlichen Umständen“ festgelegt sind. In ihrer Bewertung kam die Kommission allerdings zu dem Schluss, dass der Antrag Frankreichs nicht das in der Verordnung festgelegte Kriterium „außergewöhnliche regionale Katastrophe“ erfüllte, da im Antrag keine schweren und dauerhaften Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Stabilität der betroffenen Region nachgewiesen wurden. Am 27. August 2014 beschloss die Kommission, den Antrag abzulehnen, da er sich nicht auf eine außergewöhnliche Katastrophe im Sinne der Verordnung bezog. Die französischen Behörden wurden entsprechend unterrichtet.

GRIECHENLAND – Erdbeben auf Kefalonia

Am 26. Januar 2014 ereignete sich 6,7 km nordöstlich von Argostoli auf der Insel Kefalonia ein schweres Erdbeben mit einer Stärke von 5,8 auf der Richterskala, das auch auf den benachbarten Ionischen Inseln und in ganz Griechenland zu spüren war. Es folgten Dutzende kräftige Nachbeben. Die Erdbeben hatten gravierende Auswirkungen auf die Sozial- und Wirtschaftsstruktur des betroffenen Gebiets, insbesondere auf der Insel Kefalonia, sowie auf die Umwelt und Infrastruktur.

Der Antrag Griechenlands ging am 28. März 2014 bei der Kommission ein und somit fristgerecht binnen zehn Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 26. Januar 2014 festgestellt worden waren.

Die griechischen Behörden veranschlagten den Direktschaden mit insgesamt 147,333 Mio. EUR. Dieser Betrag entsprach 12,61 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Griechenlands auf 1,168 Mrd. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung der Daten von 2012). Die höchsten Kosten wurden mit 50 Mio. EUR durch die Schäden am Straßennetz verursacht.

Die griechischen Behörden stellten den Antrag auf der Grundlage der Kriterien für außergewöhnliche regionale Katastrophen gemäß der Verordnung; in dieser sind die

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des EUSF „unter außergewöhnlichen Umständen“ festgelegt. Am 27. August 2014 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Katastrophe als eine außergewöhnliche regionale Katastrophe anzusehen war, und schlug die Inanspruchnahme des Fonds vor. Der Finanzbeitrag in Höhe von 3 683 320 EUR wurde am 8. April 2015 ausgezahlt.

SLOWENIEN – Eisregen

Ende Januar 2014 wurden Teile Europas vom schlimmsten Eisregen seit Jahrzehnten heimgesucht. Mehrere Länder waren betroffen, unter anderem Slowenien, Kroatien, Serbien, Rumänien und Bulgarien. In Slowenien wurde fast die Hälfte des Waldes vom Eisregen geschädigt, jeder vierte Haushalt hatte keinen Strom, weil durch die große Schneelast Stromleitungen und Bäume niedergerissen wurden. Kurz nach dem Eisregen kämpften Teile Sloweniens mit Überflutungen.

Der Antrag Sloweniens ging am 4. April 2014 bei der Kommission ein und somit fristgerecht binnen zehn Wochen nach dem Auftreten der ersten Schäden, die am 30. Januar 2014 festgestellt worden waren.

Die slowenischen Behörden veranschlagten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden mit 428,734 Mio. EUR. Dieser Betrag entsprach 1,23 % des slowenischen BNE und überstieg bei Weitem den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF, der sich 2014 im Falle Sloweniens auf 209,587 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012). Die Katastrophe galt als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“, und am 27. August 2014 wurde der Antrag Sloweniens von der Kommission genehmigt. Der Finanzbeitrag in Höhe von 18 388 478 EUR wurde am 8. April 2015 ausgezahlt.

KROATIEN – Eisregen und Überschwemmungen

Dem Wetterphänomen, das Slowenien veranlasste, eine Finanzhilfe aus dem EUSF zu beantragen, war auch Kroatien Anfang Februar 2014 ausgesetzt. Betroffen waren vor allem die Regionen im Nordwesten und ein Teil der Gebiete an der Nordadria. Außerdem führten ab dem 12. Februar Eis- und Schneeschmelzwasser zu Überschwemmungen, die weitere Schäden an wichtigen öffentlichen Basisinfrastruktureinrichtungen und privatem und öffentlichem Eigentum verursachten.

In der Folge beschloss Kroatien, einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zu stellen. Das Antragsdossier ging am 9. April 2014 bei der Kommission ein und somit fristgerecht binnen zehn Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 31. Januar 2014 festgestellt worden waren.

Die kroatischen Behörden veranschlagten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden mit 291,905 Mio. EUR. Dieser Betrag entsprach 0,69 % des kroatischen BNE und überstieg damit den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich 2014 im Falle Kroatiens auf 254,229 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012). Da der veranschlagte direkte Gesamtschaden den Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes überstieg,

wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft, und am 27. August 2014 wurde der Antrag von der Kommission genehmigt. Der Finanzbeitrag in Höhe von 8 616 263 EUR wurde am 8. April 2015 ausgezahlt.

RUMÄNIEN – extreme Wetterverhältnisse im Winter

Ende Januar und Anfang Februar 2014 herrschten in Rumänien, insbesondere im Südosten des Landes, strenge winterliche Witterungsverhältnisse mit Schnee, Eis und niedrigen Temperaturen, die das Straßennetz, die Landwirtschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen beschädigten.

Rumänien beschloss, eine Finanzhilfe aus dem EUSF zu beantragen, und stellte am 4. April 2014 seinen Antrag, also binnen der Frist von zehn Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 24. Januar 2014 festgestellt worden waren.

Die rumänischen Behörden veranschlagten den direkten Gesamtschaden auf 327,897 Mio. EUR. In diese Schadenssumme war jedoch ein sehr großer Anteil indirekter Schäden eingerechnet, der anschließend aus dem veranschlagten Betrag des direkten Gesamtschadens herausgenommen wurde. Der geänderte Betrag des direkten Gesamtschadens belief sich auf 27,897 Mio. EUR und entsprach 3,6 % des für die Inanspruchnahme des EUSF festgelegten Schwellenwerts für Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich im Falle Rumäniens im Jahr 2014 auf 783,738 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten für 2012). Da der anerkannte direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag, wurde der Antrag auf der Grundlage der Kriterien für außergewöhnliche regionale Katastrophen gemäß der Verordnung geprüft. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass der Antrag Rumäniens nicht als außergewöhnlich im Sinne der Verordnung angesehen werden konnte und lehnte ihn am 27. August 2014 ab. Die rumänischen Behörden wurden entsprechend unterrichtet.

Nach Juni 2014 gestellte Anträge (aktuelle EUSF-Verordnung):

SERBIEN – Überschwemmungen

Im Mai 2014 führten schwere Unwetter in großen Teilen Serbiens zu einigen der schwersten Überschwemmungen seit Menschengedenken, die massive Zerstörungen an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie Schäden in Hunderttausenden von Haushalten verursachten. Da die Beitrittsverhandlungen mit Serbien vor den Überschwemmungen offiziell eingeleitet worden waren, kam Serbien als förderfähiger Staat im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung in Frage. Serbien reichte am 30. Juli 2014 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF bei der Kommission ein, also binnen der Frist von 12 Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 14. Mai 2014 festgestellt worden waren. Am 18. August 2014 wurden aktualisierte Informationen vorgelegt.

Die serbischen Behörden veranschlagten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden mit 1,106 Mrd. EUR; dieser Betrag beruhte auf den Ergebnissen der Bedarfsermittlung für die Wiederaufbauarbeiten, die mit Beteiligung der EU und internationaler Organisationen unmittelbar nach der Katastrophe durchgeführt worden war. Der Betrag entsprach 3,80 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) Serbiens. Er überstieg um mehr als das Sechsfache den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF, der sich 2014 im Falle Serbiens auf 174,649 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012). Da der veranschlagte direkte Gesamtschaden den Schwellenwert überstieg, wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft, und am 10. Oktober 2014 wurde der Antrag Serbiens von der Kommission genehmigt. Der Finanzbeitrag in Höhe von 60 224 605 EUR wurde am 14. April 2015 ausgezahlt.

KROATIEN – Überschwemmungen

Von der derselben Flutkatastrophe, die Serbien veranlasste, EUSF-Mittel zu beantragen, war Kroatien ebenfalls stark betroffen, wenn auch in geringerem Maße. Der Katastrophenmanagementdienst Copernicus wurde aktiviert. Kroatien stellte seinen Antrag am 31. Juli 2014 und somit fristgerecht binnen 12 Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 17. Mai 2014 festgestellt worden waren.

Die kroatischen Behörden veranschlagten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden mit 297,629 Mio. EUR; dieser Betrag entsprach 0,70 % des kroatischen BNE und 117 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF, der sich 2014 im Falle Kroatiens auf 254,229 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE auf der Grundlage der Daten für 2012). Wie in Serbien wurde auch in Kroatien die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft. Am 10. Oktober 2014 nahm die Kommission den Antrag Kroatiens an und schlug die Inanspruchnahme des Fonds vor. Der Finanzbeitrag in Höhe von 8 959 725 EUR wurde am 8. April 2015 ausgezahlt.

BULGARIEN – Überschwemmungen im Frühjahr

Einige Wochen später, Mitte Juni 2014 und insbesondere im Zeitraum vom 17. bis 20. Juni, gingen in Teilen Bulgariens heftige und schwere Regenfällen nieder, die bis zu vier Mal über den monatlichen klimatischen Durchschnittswerten lagen und zu schweren Überschwemmungen und Ausfällen führten.

Der Antrag Bulgariens ging am 25. August 2014 bei der Kommission ein und somit fristgerecht binnen 12 Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die am 19. Juni 2014 festgestellt worden waren. Am 12. September 2014 legten die bulgarischen Behörden aktualisierte Informationen vor.

Der gebilligte veranschlagte durch die Katastrophe verursachte Direktschaden belief sich auf insgesamt 311,328 Mio. EUR. Dieser Betrag entsprach 0,80 % des bulgarischen BNE und 134 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF, der sich 2014 im Falle Bulgariens auf 232,502 Mio. EUR belief (d. h. 0,6 % des BNE bei Zugrundelegung von Daten des Jahres 2012). Die Katastrophe wurde als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft, und die Kommission beschloss am 10. Oktober 2014 die Inanspruchnahme des Fonds. Der Finanzbeitrag in Höhe von 10 542 110 EUR wurde am 8. April 2015 ausgezahlt.

Die Bewertung von vier im Jahr 2014 gestellten Anträgen – Rumänien (Überschwemmungen im Frühjahr und Sommer), Bulgarien (Überschwemmungen im Sommer) und Italien (Überschwemmungen im Herbst) – konnte erst im Jahr 2015 abgeschlossen werden; auf diese Anträge wird der Jahresbericht 2015 näher eingehen.

3. FINANZIERUNG

Im Jahr 2014 genehmigte die Haushaltsbehörde Finanzbeiträge aus dem Fonds für sieben Anträge, die 2014 eingegangen waren.

Der entsprechende Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 für das Jahr 2014 betraf vier EUSF-Anträge; dieser Berichtigungshaushalt wurde am 17. Dezember 2014 endgültig erlassen.⁴

Der entsprechende Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 für das Jahr 2014 betraf drei EUSF-Anträge; dieser Berichtigungshaushalt wurde ebenfalls am 17. Dezember 2014 endgültig erlassen.⁵

Darüber hinaus wurde der EUSF am 17. Dezember 2014 in Anspruch genommen, um den Betrag von 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen für Vorschusszahlungen (nur für MS und erst ab 2015) bereitzustellen.

⁴ Der Berichtigungshaushaltspunkt Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2014 deckt die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union über einen Betrag von 47,0 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen ab. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf die Überschwemmungen in Italien (Sardinien) im November 2013, ein Erdbeben in Griechenland (Kefalonia), die Eisstürme in Slowenien und dieselben Eisstürme mit Eisregen und Überschwemmungen in der Folge in Kroatien Ende Januar/Anfang Februar 2014 (ABl. L 73 vom 17.3.2015).

⁵ Der Berichtigungshaushaltspunkt Nr. 6 für das Haushaltsjahr 2014 deckt die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union über einen Betrag von 79,7 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen ab. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf die Überschwemmungen in Serbien und Kroatien im Mai 2014 sowie die Überschwemmungen in Bulgarien im Juni 2014 (ABl. L 73 vom 17.3.2015).

Nach der Übertragung der Haushaltsmittel von 2014 auf 2015 und des Erlasses der Beschlüsse über die Gewährung der Finanzhilfen für die einzelnen Empfängerstaaten erfolgten die Zahlungen für alle sieben Fälle im März und April 2015.

Im Jahr 2014 genehmigte Finanzbeiträge aus dem Solidaritätsfonds			
Empfängerstaat	Katastrophe	Kategorie	Betrag (in EUR)
Italien	Überschwemmungen auf Sardinien	regionale Katastrophe	16 310 467
Griechenland	Erdbeben in Griechenland (Kefalonia)	regionale Katastrophe	3 683 320
Slowenien	Eisregen	Katastrophe größerer Ausmaßes	18 388 478
Kroatien	Eisregen und Überschwemmungen	Katastrophe größerer Ausmaßes	8 616 263
Serbien	Überschwemmungen	Katastrophe größerer Ausmaßes	60 224 605
Kroatien	Überschwemmungen im Frühjahr	Katastrophe größerer Ausmaßes	8 959 725
Bulgarien	Überschwemmungen im Frühjahr	Katastrophe größerer Ausmaßes	10 542 110
INSGESAMT			126 724 968

4. ÜBERWACHUNG

Im Laufe des Jahres 2014 führte die Kommission Kontrollbesuche in drei Empfängerstaaten durch, um sich über die für den Einsatz der Finanzhilfen eingerichteten Systeme zu informieren und spezielle Fragen der zuständigen Behörden zu beantworten:

- in Wien (**Österreich**) am 12. Juni 2014 zur Erörterung von zwei Fällen im Zusammenhang mit dem Finanzbeitrag von 240 000 EUR nach den Überschwemmungen in Lavamünd im November 2012 und dem Finanzbeitrag von 21,662 Mio. EUR für die Überschwemmungen vom Mai 2013 (beide Katastrophen fielen unter die für Nachbarländer geltenden Bestimmungen);
- in Berlin (**Deutschland**) am 23. Juni 2014 in Zusammenhang mit dem Finanzbeitrag von 360,454 Mio. EUR nach den Überschwemmungen vom Mai 2013;

- in Prag (**Tschechische Republik**) am 9. Oktober 2014 in Zusammenhang mit dem Finanzbeitrag von 15,928 Mio. EUR nach den Überschwemmungen vom Juni 2013.

Bei den drei Besuchen wurde hinreichende Gewähr dafür erlangt, dass die zuständigen Behörden den Einsatz der Mittel und die Kontrollen transparent und korrekt durchführen und die Bestimmungen der EUSF-Verordnung, des jeweiligen Finanzhilfebeschlusses und der Durchführungsvereinbarungen beachten. Nach Erhalt der Abschlussberichte wird die Kommission weitere Untersuchungen durchführen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen ergreifen.

5. ABSCHLÜSSE

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der ursprünglichen EUSF-Verordnung legt der Empfängerstaat spätestens sechs Monate nach Ablauf der Jahresfrist im Anschluss an die Auszahlung der Finanzhilfe einen Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe („Durchführungsbericht“) mit einer Begründung der Ausgaben („Gültigkeitsvermerk“) vor. Am Ende dieses Verfahrens schließt die Kommission die Fondsintervention ab.

Im Laufe des Jahres 2014 wurden dementsprechend vier Dossiers abgeschlossen:

- (1) **Rumänien, Überschwemmung im Sommer 2005:** Der Finanzbeitrag des Fonds belief sich auf 52,408 Mio. EUR. Am 4. März 2008 legte Rumänien seinen Durchführungsbericht vor. Ein Abschluss war jedoch erst nach Beendigung der Rechnungsprüfung möglich, die durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Zusammenarbeit mit dem rumänischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführt worden war. Im Anschluss an diese Prüfung wurden nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 634 697 EUR von Rumänien wiedereingezogen. Der Fall wurde am 31. Januar 2014 abgeschlossen.
- (2) **Griechenland, Waldbrände im Jahr 2007:** Der Finanzbeitrag des Fonds belief sich auf 89,769 Mio. EUR. Der Durchführungsbericht Griechenlands ging im April 2010 ein. Nach einer internen Rechnungsprüfung durch die griechischen Behörden beliefen sich die geltend gemachten nicht förderfähigen Kosten auf 9 247 866 EUR. Des Weiteren ergab die Bewertung der Kommission, dass zusätzliche Informationen zu dem Gültigkeitsvermerk von Griechenland angefordert werden mussten. In der Folge leitete die Kommission das Wiedereinziehungsverfahren ein, und Griechenland erstattete den Betrag von 9 250 528 EUR (einschließlich Zinsen) zurück. Der Fall wurde abgeschlossen.
- (3) **Portugal, Schlammlawinen und Erdrutsche im Jahr 2010:** Der Finanzbeitrag des Fonds belief sich auf 31,256 Mio. EUR. Der Durchführungsbericht Portugals ging im Oktober 2012 bei der Kommission ein. Zusätzliche Informationen wurden angefordert; Portugal übermittelte seine Antworten im September 2013, mit denen alle offenen Fragen zum Gültigkeitsvermerk geklärt wurden. Der Fall wurde im Mai 2014 abgeschlossen.

(4) **Kroatien, Hochwasser im Frühjahr 2010:** Der Finanzbeitrag belief sich auf 3,826 Mio. EUR. Der Durchführungsbericht ging im März 2013 bei der Kommission ein. Im Anschluss an die Prüfung durch die Kommission, die positiv ausfiel, schloss die Kommission die Intervention im Dezember 2014 ab.

Im Jahr 2014 gingen bei der Kommission außerdem drei neue Durchführungsberichte für Fälle in Zusammenhang mit Katastrophen in den Jahren 2011 und 2012 ein: einer von Spanien in Zusammenhang mit dem Erdbeben in Lorca im Jahr 2011, zwei von Italien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in Ligurien und der Toskana im Jahr 2011 sowie mit dem Erdbeben in der Emilia-Romagna im Jahr 2012. Am Ende des Berichtszeitraums war die Bewertung dieser Durchführungsberichte noch nicht abgeschlossen.

6. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 2012/2002 DES RATES ZUR ERICHTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION

Mitte 2013 legte die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung der EUSF-Verordnung⁶ vor. Der Vorschlag stellte insbesondere darauf ab, den Fonds reaktionsfähiger zu gestalten und den Einsatz durch klarere Kriterien für die Inanspruchnahme zu vereinfachen, die bestehenden Bestimmungen dahingehend zu vereinfachen, dass die Finanzhilfen schneller ausbezahlt werden können, die Möglichkeit von Vorschusszahlungen einzuführen, eindeutiger festzulegen, wer und was – insbesondere bei regionalen Katastrophen – förderfähig ist, und den Schwerpunkt auf die Katastrophenprävention und Risikomanagementstrategien für die Mitgliedstaaten zu legen, u. a. die vollständige Umsetzung der entsprechenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich Katastrophensicherung und Katastrophengestion sowie die Nutzung der verfügbaren EU-Mittel für entsprechende Investitionen.

Die Beratungen über den Vorschlag wurden im Europäischen Parlament Ende November und im Rat im Dezember 2013 unter dem litauischen Vorsitz aufgenommen. Die Verhandlungen wurden 2014 unter dem griechischen Vorsitz abgeschlossen. Die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁷ trat am 28. Juni 2014 in Kraft.

Die wichtigsten Ergebnisse: Klare Festlegung des Interventionsbereichs mit einer Beschränkung ausschließlich auf Naturkatastrophen und mit einer neuen Bestimmung zu Dürren, Verlängerung der Antragsfrist von 10 auf 12 Wochen, Verlängerung des Durchführungszeitraums von 12 auf 18 Monate, klare Regeln für regionale Katastrophen mit einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des regionalen BIP (auf NUTS-2-Ebene). Für die Regionen in äußerster Randlage beträgt der Schwellenwert 1 % des regionalen BIP.

Ab 2015 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Vorschusszahlung in Höhe von 10 % des voraussichtlichen Finanzhilfebetrags zu beantragen (höchstens 30 Mio. EUR).

⁶ COM(2013) 522 vom 25.7.2013.

⁷ ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 143.

Durch die verkürzten Verwaltungsverfahren infolge der Zusammenfassung des „Finanzhilfebeschlusses“ und der „Durchführungsvereinbarung“ in einem einzigen Rechtsakt können die Finanzbeiträge aus dem Fonds schneller ausgezahlt werden.

Es wurden neue Bestimmungen eingeführt mit Schwerpunkt auf der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu Risikoprävention und -management; auf diese Weise sollen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, Anstrengungen zu unternehmen, um Naturkatastrophen zu verhindern bzw. ihre Auswirkungen abzumildern.